



Covid-19 Massnahmen im Schiesssport Indoor 2020/2021 Stand: 03.11.2020

Folgende Massnahmen während der Indoor-Saison 2020/2021 sind einzuhalten:

1. Es dürfen sich nur max. 15 Personen in der Anlage aufhalten.
2. Trainings wenn möglich und nötig in Ablösungen organisieren, sodass immer nur so viele Schützinnen und Schützen anwesend sind, wie Scheiben zur Verfügung stehen und für den Betrieb der Schiessanlage notwendig sind (Trainer, Betreuer etc.)
3. Der Abstand von 1,5 m zwischen allen in der Schiessanlage Anwesenden ist grundsätzlich einzuhalten. Das bedingt auf den meisten Anlagen, dass nur jede zweite Scheibe benutzt wird, ausser der Abstand zwischen den Schiessenden beträgt auch bei Nutzung aller Scheiben immer mindestens 1,5 m.
4. Alle Personen in der Anlage müssen eine Schutzmaske tragen. **Schiessende sind davon ausgenommen, wenn pro Person (es zählen alle Anwesenden, d.h. Schützen, Funktionäre, Zuschauer, etc.) 4 m² Platz zur Verfügung stehen** (der Raum vor der Feuerlinie darf nicht mit einberechnet werden) .
5. Alle Personen registrieren sich beim Eintritt in die Anlage mit ihren Kontaktdaten und der Eintrittszeit. Beim Verlassen der Anlage wird die Austrittszeit sowie die Nummer der benutzten Scheibe eingetragen.
6. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Vor und nach dem Training oder dem Schiessanlass soll die Anlage gut durchlüftet werden.
7. Besondere Beachtung ist dem Zutritt und Austritt zur Anlage zu schenken. Da die meisten Anlagen nur eine Zugangstür haben ist auf darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig Personen ein- und austreten (mit Plakat an oder vor der Anlage darauf aufmerksam machen).
8. Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr gelten für sportliche Aktivitäten keine Einschränkungen für Trainings, weder im Innen- noch im Aussenraum. Wettkämpfe sind nicht erlaubt. Für Trainerinnen und Trainer gilt Maskenpflicht, siehe auch https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_fuer_kultur_und_sportbereich/sportaktivitaeten/trainingswiederaufnahme_anlagenoeffnung.jsp?sectionId=1894301&accordId=0
9. Für einen möglichen Gastrobetrieb (Schützenstube, Verpflegungsstand) gelten die Regeln und Empfehlungen von Gastro-Swiss, siehe deren Homepage (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)
10. Wir weisen explizit auf **die Eigenverantwortung** der Anlagenbetreiber, Vereine und Schützen hin.
11. Für die generellen Massnahmen und Empfehlungen, die weiterhin gültig sind, verweist der AGSV auf das Schutzkonzept SSV https://www.swissshooting.ch/de/news/aktuelles/2020/10_oktober/schutzkonzept-fuer-indoor-anlagen/

Rudolfstetten, 3.11.2020

Vorstand AGSV